

1 **Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft**  
2 **Projektgruppe Demokratie und Staat**

4 **Alternative Handlungsempfehlungen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE**  
5 **GRÜNEN und DIE LINKE, ... und der Sachverständigen Markus Beckedahl, Alvar**  
6 **Freude, Dr. Jeanette Hofmann, Annette Mühlberg, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Lothar**  
7 **Schröder, Cornelia Tausch, ...**

## 9 **Petitionen**

10 Das Petitionsrecht gehört zu den unveräußerlichen Grundrechten. Der Artikel 17 GG  
11 garantiert „jedermann“ das Recht, sich mit einer persönlichen Beschwerde oder einer  
12 Bitte zur Gesetzgebung an den Deutschen Bundestag zu wenden. So lange es auf der  
13 Bundesebene keine Volksentscheide und Volksbegehren gibt, ist hier das  
14 Petitionsrecht das einzige Mittel zur direktdemokratischen Mitgestaltung. Auch wenn es  
15 in der Zukunft gelingen wird, weitere Instrumente der direkten Demokratie auf  
16 Bundesebene zu etablieren, wird das Petitionsrecht nichts von seiner Bedeutung  
17 verlieren. Das Petitionsrecht kann aber in vielerlei Hinsicht als Vorreiter und als Vorbild  
18 für die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in parlamentarische Prozesse bezeichnet  
19 werden. Gegenüber anderen Formen der direktdemokratischen Beteiligung weisen  
20 Petitionen Vorteile auf. Während etwa Volksinitiativen neben einem konkreten,  
21 ausformulierten Gesetzesvorschlag auch eine Abstimmung erfordern, haben Petitionen  
22 wesentlich niedrigere Hürden. Es muss keine besondere Form beachtet werden, es  
23 gibt keine thematische Einschränkung, es reicht eine einzige Unterschrift, um ein  
24 Petitionsverfahren auf den Weg zu bringen. Petitionen bieten einen einfachen Weg, um  
25 sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Damit dieser Weg unschlagbar  
26 einfach bleibt und damit das Petitionsrecht weiter gestärkt und der notwendige  
27 Schutzbereich gewährleistet wird, spricht die Enquete-Kommission für eine weitere  
28 Fortentwicklung und Modernisierung des Petitionsrechtes aus und schlägt hierzu  
29 folgende Empfehlungen vor:

### 31 ***Mehr öffentliche Beratungen des Petitionsausschusses***

32 Die Enquete-Kommission empfiehlt, mehr öffentliche Beratungen des  
33 Petitionsausschusses durchzuführen. Öffentliche Beratungen bieten die im Bundestag  
34 einmalige Möglichkeit, in einer Ausschusssitzung nicht (nur) Experten, sondern auch  
35 Petenten persönlich zu Wort kommen und sie vor den Mitgliedern des Bundestages  
36 und vor RegierungsvertreterInnen für ihr Anliegen werben zu lassen. Die Enquete-  
37 Kommission empfiehlt, die besondere Form der Beteiligung stärker zu praktizieren.

### 39 ***Großzügigere Zulassungspraxis bei öffentlichen Petitionen***

40 Die Enquete-Kommission empfiehlt die Zulassungspraxis bei öffentlichen Petitionen  
41 großzügiger, transparenter und bürgerfreundlicher anzuwenden. Eine Ablehnung zur

42 Veröffentlichung einer Petition sollte in der Regel nur erfolgen, wenn sie nach den  
43 Kriterien der „Richtlinie für die Veröffentlichung von Petitionen und deren  
44 parlamentarische Behandlung“ zwingend und konkret begründbar ist. Die  
45 Entscheidung, eine Petition nicht zu veröffentlichen, soll dem Petenten grundsätzlich  
46 mitgeteilt und auf den Einzelfall bezogen sein.

47 Die Enquete-Kommission begrüßt ausdrücklich, dass das Mitzeichnen von öffentlichen  
48 Petitionen beim Deutschen Bundestag sowohl mit dem eigenen Namen als auch mit  
49 Pseudonym möglich ist. Bisher war die Veröffentlichung des Klarnamens zwingend,  
50 was dazu führte, dass das Abstimmungsverhalten aller an öffentlichen Petitionen  
51 Teilnehmenden für jedermann leicht recherchierbar war und politische Profile der an  
52 öffentlichen Petitionen partizipierenden Bürgerinnen und Bürger erstellt werden  
53 konnten. In der neu gefassten Richtlinie<sup>1</sup> heißt es nunmehr, dass Mitzeichner einer  
54 öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen  
55 wollen, zwar ihren Namen und ihre Anschrift und E-Mail-Adresse angeben müssen. Auf  
56 Wunsch der oder des Mitzeichnenden kann aber auf die Veröffentlichung des Namens  
57 verzichtet und statt dessen ein Pseudonym oder eine anonyme Nutzerkennung  
58 gewählt werden.

59 Die Enquete-Kommission empfiehlt darüberhinaus, die Transparenz des Verfahrens zu  
60 stärken und die Petentinnen und Petenten stärker über die Abläufe der  
61 verwaltungsinternen Speicherung und späteren Löschung ihrer dort vorliegenden  
62 persönlichen Daten aufzuklären. Um bei Petitionen das Recht auf freie  
63 Meinungsäußerung uneingeschränkt wahrnehmen zu können, ist es für die  
64 Bürgerinnen und Bürger wichtig, dass sie Vertrauen in die verwaltungsinterne  
65 Bearbeitung ihrer Daten haben und sichergehen können, dass ihre Daten weder  
66 ausgewertet noch weitergeleitet werden und unmittelbar nach dem zur Bearbeitung  
67 rechtlich notwendigen Zeitraum gelöscht werden.

68

### 69 ***Ablehnungsentscheidung mit Begründungserfordernis und Möglichkeit zur*** 70 ***Korrektur der Eingabe***

71 Die Enquete-Kommission empfiehlt, bei einer Entscheidung, eine Petition nicht zu  
72 veröffentlichen, dem Petenten grundsätzlich die Möglichkeit einer Korrektur zur  
73 richtlinienkonformen Modifizierung und Korrektur seiner Eingabe einzuräumen und  
74 mitzuteilen. Die Enquete-Kommission empfiehlt, der „Richtlinie für die Veröffentlichung  
75 von Petitionen und deren parlamentarische Behandlung“ folgenden Absatz neu  
76 hinzuzufügen:

77 „Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition nicht die in den Richtlinien  
78 aufgeführten Kriterien zur Zulassung einer öffentlichen Petition erfüllt, wird dies dem  
79 Petenten auf den Einzelfall bezogen begründet und mit dem Hinweis mitgeteilt, dass

---

<sup>1</sup> Die Richtlinie ist unter folgendem Link abrufbar:  
<https://epetitionen.bundestag.de/epet/service.###.rubrik.richtlinie.html>

80 die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für  
81 Petitionen erfolgt, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebt.“

82

### 83 ***Petitionen per E-Mail***

84 Die Enquete-Kommission empfiehlt, Petitionen auch per einfache E-Mail zuzulassen.  
85 Voraussetzung soll die Angabe des Namens und der vollständigen Postadresse sein.  
86 Auch per einfacher E-Mail eingereichte Petitionen sollen den Schutz des  
87 Petitionsgrundrechts genießen.

88

### 89 ***Mitzeichnungsfrist ausweiten***

90 Die Enquete-Kommission empfiehlt, die zum 01.01.2012 eingeführte 4-wöchige  
91 Mitzeichnungsfrist für öffentliche Petitionen auszuweiten.

92

### 93 ***Diskussionsforen aufbereiten***

94 Eine besondere Rolle im Petitionsrecht haben die Diskussionsforen zu öffentlichen  
95 Petitionen. Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Diskussionsforen stärker  
96 aufzubereiten und in die Bearbeitung von Petitionen einfließen zu lassen.